

Satzung über die Erlaubnisse zu Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Schwedt/Oder (Sondernutzungssatzung)

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Schwedt/Oder sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und ohne Beschränkung auf bestimmte Personen oder Personenkreise der Allgemeinheit offenstehen.
Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die im § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes sowie im § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes genannten Bestandteile des Straßenkörpers, des Luftraumes über dem Straßenkörper, des Zubehörs und der Nebenanlagen. Die Gesamtheit ist der öffentliche Verkehrsraum.
- (3) Diese Satzung gilt unabhängig vom Eigentum an den Grundstücken, da das Straßenrecht die Eigentümerrechte überlagert. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis setzt nicht voraus, dass die Stadt Schwedt/Oder Eigentümer des zu nutzenden Grundstückes ist.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung ist die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes über seine eigentliche Zweckbestimmung (Gemeingebrauch) hinaus.
- (2) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Sondernutzung der im § 1 aufgeführten Bereiche der Erlaubnis der Stadt Schwedt/Oder. Die angestrebte Sondernutzung durchzuführen, ist erst nach Erlaubniserteilung zulässig.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Sondernutzung öffentlichen Verkehrsraumes bedarf innerhalb der Stadt Schwedt/Oder keiner Erlaubnis, wenn sie für Grundstückszwecke erforderlich ist, nicht den normalen Verkehr erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Kellerschächte, auf Gehwegen befindliche Aufzugsschächte für Waren oder Abfallbehältnisse;
 - b) Automaten an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Verkehrsraum hineinragen sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung;
 - c) Sonnenschutzeinrichtungen und Vordächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mind. 0,70 m von der Gehwegkante (in ausgefahrenem Zustand);
 - d) Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Verkehrsbereich hineinragen und mindestens 70 cm von einer Fahrbahnkante entfernt sind;
 - e) Telefonzellen und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel sowie Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung;
 - f) Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen für die Dauer der Veranstaltung und 3 Tage vor Beginn sowie 3 Tage nach Beendigung der Veranstaltung.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs das erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht. Dabei darf der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich und in der Regel spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadt Schwedt/Oder zu stellen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens 1 Monat vor Eintritt mit der erlaubnisgebenden Behörde abzustimmen.
- (2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Erläuterung und Begründung der Sondernutzung;
 - Bezeichnung des Ortes und der von der Sondernutzung betroffenen Fläche;
 - Art, Umfang, Beginn und Ende der Sondernutzung.
- (3) Wird im Zuge der Prüfung des Antrages eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße bzw. des Gehweges oder die Gefahr einer solchen Beschädigung vermutet, kann der Antragsteller zur Ersatzleistung bei Eintritt einer Beschädigung verpflichtet werden.
- (4) Bei Havarien sind notwendig gewordene Sondernutzungen im Nachgang einzureichen.
- (5) Ist der Grundstückseigentümer der zu nutzenden Fläche nicht die Stadt Schwedt/Oder, hat der Erlaubnisnehmer bzw. Antragsteller eine schriftliche Zustimmungserklärung des Eigentümers bei der Antragstellung vorzulegen.
- (6) Der Antrag für die Anbringung einer Dauerwerbeanlage hat folgende zusätzliche Angaben zu enthalten:
 1. Genauer Anbringungsort der Anlage, evtl. unter Verwendung von Lageplänen und
 2. Fachmännische Darstellung der Werbeanlage mit Angabe der Beschriftung und Zeichen.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Ordnung und Sicherheit des Verkehrs oder zum Schutze der Wege, Plätze oder des Allgemeinwohls erforderlich ist.
- (2) Werden mit der Erlaubnisgabe verbundene Zeiträume, Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt, so können die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung oder zur Erfüllung der Auflagen angeordnet werden.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gesetzliche oder örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.
- (5) Die Genehmigungsbehörde entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, eventuell unter Beteiligung anderer Fachämter.

§ 8 Verbote

- (1) Das Errichten von Zeltgaragen (mit Gestänge) und Behelfsgaragen im öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.
- (2) Das Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für Fahrzeuge, auch Neufahrzeuge, zum alleinigen Zwecke des Verkaufs. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- (3) Die Anbringung von Werbeanlagen am Straßenzubehör (Verkehrszeichen und -einrichtungen, Ampeln, Vorwegweiser u. a.) sowie an Bäumen durch Bekleben, Anhängen und andere Befestigungsarten ist verboten.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Schwedt/Oder von den Verboten der Absätze 1–3 Ausnahmen zulassen.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, gemäß geltendem Recht Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

- (4) Bruchteile von Monaten, sofern nicht Einzelsätze festgelegt sind, werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesem Falle 1/30 der Monatsgebühr.
- (5) Bei der Erhebung der Gebühren dürfen mehrere miteinander verbundene Gebühren aus dem anliegenden Gebührentarif in einem Bescheid zusammengefasst werden.

§ 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 12 Gebührenerstattung und -ermäßigung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig rückerstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht durch den Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Die für die Erhebung der Gebühr zuständige Behörde kann auf einen begründeten Antrag hin im Einzelfall eine ermäßigte Gebühr festsetzen, wenn diese aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, sowie im öffentlichen Interesse angebracht erscheint.

§ 13 Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben für

1. Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden. Das gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand;
2. Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen Zwecken dienen;
3. Sondernutzungen für Wahlen für die Dauer des Wahlkampfes (2 Monate vor dem Wahltag bei unverzüglicher Entfernung nach dem Wahltag) durch zugelassene Parteien und Wählergruppen;
4. Sondernutzungen für die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie Warenauslagen, soweit sich diese innerhalb einer mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Fläche an der Stätte der Leistung befinden;
5. Sondernutzungen aus Anlass der Inkontakt, des Schwedter Ostermarktes, des Stadt- bzw. Oktoberfestes sowie des Schwedter Stollenmarktes.

Eine Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung nicht aus.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem Brandenburgischen Straßengesetz.

§ 15 (Inkrafttreten)

Anlage

Gebührentarif zur Satzung über die Erlaubnisse zu Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Schwedt/Oder

Originalsatzung vom 01. Juli 1999:

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 24. Juni 1999, Vorlage-Nr. 140/99, Beschluss-Nr. 116/05/99, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 09. Mai 2001

1. Änderung vom 25. März 2002: Beschluss vom 21. März 2002, Vorlage-Nr. 587/02, Beschluss-Nr. 529/20/02, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 10. April 2002

2. Änderung vom 22. Juni 2005: Beschluss vom 28. April 2005, Vorlage-Nr. 252/05, Beschluss-Nr. 217/10/05, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 11. Mai 2005

3. Änderung vom 22. April 2008: Beschluss vom 17. April 2008, Vorlage-Nr. 610/08, Beschluss-Nr. 527/27/08, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 14. Mai 2008

Anlage

Gebührentarif zur Satzung über die Erlaubnisse zu Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Schwedt/Oder

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung		Gebühr in	
			DM	EUR
1.	Masten	je Stück und Tag	2,00	1,00
2.	Fahrradständer		gebührenfrei	
3.	Automaten, Vitrinen, Werbeanlagen und -aufsteller			
	a) bis zu 1 Woche	je Stück	5,00	2,60
	b) bis zu 1 Monat	je Stück	7,00	3,60
	c) über 1 Monat (nur an der Stätte der Leistung und nur für Automaten/Vitrinen)	je Stück und Monat	10,00	5,10
	d) Dauerwerbeanlagen	je Stück und Jahr	120,00	62,00
4.	Tische und Sitzgelegenheiten	je m ² und Monat	3,00	1,50
5.	Tanz- und Bierzelte	je m ² und Monat	7,00	3,60
6.	Verkaufsstände außerhalb von Märkten			
6.1.	Verkaufsstände (z. B. Textilien, Haushaltswaren u. ä.)			
	a) bis zu 1 Tag	je m ²	4,00	2,00
	b) bis zu 1 Woche	je m ²	8,00	4,10
	c) bis zu 1 Monat	je m ²	31,00	16,00
	bei Inanspruchnahme auf Dauer			
	d) über 1 Monat	je m ² und Monat	29,00	15,00
	e) für 1 Jahr	je m ²	325,00	170,00
6.2.	Imbisse, Speisen, Getränke			
	a) bis zu 1 Tag	je m ²	5,00	2,60
	b) bis zu 1 Woche	je m ²	10,00	5,10
	c) bis zu 1 Monat	je m ²	37,00	19,00
	bei Inanspruchnahme auf Dauer			
	d) über 1 Monat	je m ² und Monat	35,00	18,00
	e) für 1 Jahr	je m ²	390,00	200,00
6.3.	Weihnachtsbaumverkauf, Traditionsverkaufsstände auf Grund von Feiertagen	je m ² und Tag	0,50	0,25
7.	Werbe-, Informations- und Lotteriestände	je m ² und Tag	3,00	1,50
8.	Öffentliche Veranstaltungen			
8.1.	Platz der Befreiung			
8.1.1.	bei überwiegender bzw. vollständiger Inanspruchnahme im Rahmen von Messen, Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen (Pauschalgebühr)	je Tag		85,00
	Durchführung Wochenmarkt (Pauschalgebühr)	je Tag		63,00
8.1.2.	bei sonstiger Inanspruchnahme			
	a) bis zu 1 Tag	je m ²	0,40	0,20
	b) bis zu 1 Woche	je m ²	1,00	0,50
	c) bis zu 1 Monat	je m ²	3,10	1,60
	d) über 1 Monat	je m ² und Monat	2,80	1,40

8.2.	Sonstige öffentliche Flächen			
	a) bis zu 1 Tag	je m ²	0,40	0,20
	b) bis zu 1 Woche	je m ²	1,00	0,50
	c) bis zu 1 Monat	je m ²	3,10	1,60
	d) über 1 Monat	je m ² und Monat	2,80	1,40
9.	Container, Behälter u. ä. Gegenstände			
	a) bis zu 1 Tag	je m ²	3,00	1,50
	b) bis zu 1 Woche	je m ²	5,00	2,70
	c) bis zu 1 Monat	je m ²	19,00	9,70
	d) über 1 Monat	je m ² und Monat	18,00	9,20
10.	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen			
	a) je PKW, Einachsanhänger	täglich	5,00	2,60
	b) je LKW, Mehrachsanhänger	täglich	7,00	3,60
	c) Sonstige Fahrzeuge	täglich	2,00	1,00
11.	Flächen zur Baustelleneinrichtung (Baubuden, Gerüste, Material u. a.) mit und ohne Bauzaun			
11.1.	Fahrbahnflächen, Parkflächen			
	a) bis zu 1 Tag	je m ²	2,00	1,00
	b) bis zu 1 Woche	je m ²	4,50	2,30
	c) bis zu 1 Monat	je m ²	17,00	8,70
	d) über 1 Monat	je m ² und Monat	16,00	8,20
	e) über 6 Monate	je m ² und Monat		2,50
11.2.	Gehwege, Plätze			
	a) bis zu 1 Tag	je m ²	1,50	0,80
	b) bis zu 1 Woche	je m ²	3,50	1,80
	c) bis zu 1 Monat	je m ²	12,00	6,10
	d) über einen Monat	je m ² und Monat		5,70
	e) über 6 Monate	je m ² und Monat		2,00
12.	Sonnenschutzeinrichtungen, Vordächer u. ä.	lfd. m und Jahr	25,00	12,80
13.	Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen, die nicht unter den Tarifnummern 1–12 erfasst sind			
	a) auf Parkflächen	je m ² und Tag	2,00	1,00
	b) auf anderen Flächen	je m ² und Tag	1,00	0,50